

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	2
Verfahrenshinweis	7

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß § 9 der Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Auf der Grundlage der o.g. Regelungen finden die

**Gremienwahlen
zum Senat,
zu den Fakultätsräten
und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)**

in der Zeit vom

**16. Juni 2025, 10.00 Uhr
bis
26. Juni 2025, 10.00 Uhr**

statt.

A. Allgemeines

Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum SHK-Rat (Rat für studentische Hilfskräfte) werden als internetbasierte Onlinewahlen (elektronische Wahlen) durchgeführt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief auf Antrag.

Im Jahr 2025 bestimmen die Mitglieder der Gruppe der Studierenden ihre Vertreterinnen und Vertreter in den o.g. Gremien neu. Zusätzlich wählen auch die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ihre Vertretungen in den Fakultätsräten neu. Daher sind alle Mitglieder der HHU aufgefordert, nicht nur zu wählen, sondern sich auch durch eine Kandidatur an den Wahlen zu beteiligen.

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen erfolgen hochschulöffentlich.

Die Wahlordnung kann unter <https://hhu.de/wahlen2025> als pdf-Dokument abgerufen oder beim gemeinsamen Wahlausschuss angefordert werden.

B. Zusammensetzung der Gremien

Grundsätzlich sind in den Gremien alle Mitgliedergruppen vertreten. Dabei handelt es sich um die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Gruppe der Studierenden. Dies gilt nicht für den SHK-Rat, in dem sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden befinden, und für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, in dem die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht vertreten ist.

Der Senat besteht aus insgesamt **29** stimmberechtigten Mitgliedern, von denen in diesem Jahr lediglich die **5** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden neu gewählt werden.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder **8** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **3** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät jeweils **2** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und **2** aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören davon abweichend **3** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Dem Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) gehören **5** Studierende an, jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus jeder der fünf Fakultäten.

C. Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt **in jedem Gremium** 1 Jahr. Sie beginnt zum 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2026 (vgl. §§ 2 Abs. 6, 15 Abs. 4 Grundordnung der HHU).

Die Amtszeit der neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Mitgliedergruppen **in den Fakultätsräten** beginnt ebenfalls am 1. Oktober 2025 und endet nach 2 Jahren, mithin am 30. September 2027 (vgl. § 15 Abs. 4 der Grundordnung der HHU).

D. Wahlberechtigung und Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt und wählbar zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum SHK-Rat sind alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die zum Stichtag **28. April 2025** für einen von der jeweiligen Fakultät der HHU angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind zudem alle Mitglieder der übrigen Gruppen wahlberechtigt, die am **28. April 2025** einer der Mitgliedergruppen zugeordnet sind und in dieser hauptamtlich tätig (mindestens 50 %) und nicht mehr als 6 Monate beurlaubt sind.

Es wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt, das den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung, Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit, das Geburtsdatum und die Universitäts-emailadresse enthält. Wählen kann nur, wer in das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen worden ist.

In der Zeit vom 6. Mai 2025 bis zum 12. Mai 2025 obliegt es allen Wahlberechtigten zu prüfen, ob sie in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen und in dem richtigen Wahlkreis oder der richtigen Fakultät aufgeführt sind. Dies ist im Internet über das Portal <https://udele.hhu.de> oder über <https://idm.hhu.de> (dort über den grünen Button „Zum Wählerverzeichnis“) durch eine Einwahl mit den jeweils aus dem IDM bekannten Zugangsdaten möglich.

Ferner kann in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten in der o.g. Zeit

im Verwaltungsgebäude 16.11, 1. Etage, Raum 23, arbeitstäglich von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Einsicht genommen werden.

Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten oder Gruppen angehören, müssen bis zum **12. Mai 2025** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unter **Ziff. K.**) in Textform oder zur Niederschrift er-

klären, in welcher Fakultät oder Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Auch Einwendungen gegen eine fehlende Wahlberechtigung können nur bis zum **12. Mai 2025** gegenüber dem Wahlausschuss in Textform oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem **12. Mai 2025** sowie erfolgter Entscheidung über mögliche Einwendungen durch Beschluss fest.

E. Wahlverfahren/Sitzverteilung

Die Wahlen finden in Wahlkreisen statt. Die Wahlkreise ergeben sich aus der Wahlordnung, die unter <https://hhu.de/wahlen2025> zu finden ist.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat für jedes Gremium jeweils eine Stimme.

Die Mitglieder des Senats und des Fakultätsrats werden nach den Regeln der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei werden die Kandidierenden und gleichzeitig deren Liste gewählt. Die einer Liste zuzuordnende Zahl der Sitze wird aus dem Verhältnis der den einzelnen Listen zufallenden Stimmen der Wählenden nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren bestimmt. Innerhalb der Liste werden die Sitze auf die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl verteilt.

Die Mitglieder des SHK-Rats werden nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Dabei wird der Sitz nach dem Mehrheitsprinzip vergeben.

F. Wahlvorschläge

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl für den Senat, die Fakultätsräte und den SHK-Rat vorschlagen. Wahlvorschläge sind von einer verantwortlichen Person fristgerecht schriftlich oder elektronisch einzureichen und müssen den Namen der verantwortlichen Person enthalten. Ist keine Person als Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Wahlvorschläge benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche oder Verantwortlicher.

Jeder Wahlvorschlag muss zudem folgende Angaben über die Kandidatin oder den Kandidaten enthalten: Mitgliedergruppe, Wahlkreis, Name, Vorname, Geburtsdatum, fakultativ die Fakultätszugehörigkeit. Listenvorschläge müssen zudem ein kennzeichnendes Stichwort enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist für jede Kandidatur eine schriftliche oder elektronische Erklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass eine eventuelle Wahl angenommen werde. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.

Gemäß § 11 b des Hochschulgesetzes NRW müssen Gremien geschlechtssparitätisch besetzt sein. Falls bei dem jeweiligen Wahlvorschlag eine geschlechtssparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, sind die hierfür maßgeblichen Gründe aufzuführen.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **15. Mai 2025** (Ausschlussfrist) beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unter **Ziff. K.**) einzureichen. **Nicht fristgerecht** eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <https://hhu.de/wahlen2025> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unter **Ziff. K.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am 17. Tag vor dem Beginn der elektronischen Wahl, das ist der **30. Mai 2025**, die als **gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Kandidierenden kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Kandidierenden Einspruch beim gemeinsamen Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 31 der Wahlordnung nicht aus.

G. Wahlhandlung

Die Wahlen finden als internetbasierte Onlinewahlen (elektronische Wahlen) mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag statt. Die Wahlberechtigten erhalten per E-Mail eine Wahlbenachrichtigung an ihre Universitätsemailadresse. Für die Anmeldung im Wahlsystem ist der individuell bekannte HHU-Benutzer-Account im IDM (Benutzername und Passwort) notwendig. Wahlberechtigte, die ihren IDM-Account noch nicht aktiviert haben, sollten dies zügig erledigen. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die Dienstanweisung vom 11. Oktober 2023 hingewiesen, wonach für alle Beschäftigten (inklusive der Medizinischen Fakultät) die Verpflichtung gilt, die Universitätsemailadresse (HHU-Adresse) zu nutzen, s. [Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2023](#). Informationen zur Aktivierung des Accounts finden Wahlberechtigte unter

<https://wiki.hhu.de/pages/viewpage.action?pageId=227999956>

Der Zugang zum Wahlsystem erfolgt über <https://idm.hhu.de> und dort über den lila Button „Zum Wahlportal“ (oder über den roten Button „Anmeldung am IDM“). Nach der Authentifizierung im IDM erfolgt die Überleitung der Wahlberechtigten über das Anklicken der im IDM befindlichen Kachel „Online-Wahl 2025“ zu der digitalen Wahlkabine, die von dem Dienstleister der HHU, der Fa. Electric Paper, zur Verfügung gestellt wird.

Der elektronische Wahlzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Im elektronischen Wahlportal erfolgt die Stimmabgabe mittels Aufruf und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels. Die Stimmabgabe muss persönlich und unbeobachtet erfolgen. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vor der Stimmabgabe muss die Versicherung abgegeben werden, dass die Stimme persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson abgegeben wurde.

Dabei wird durch das verwendete Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen erfolgt pseudonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wählerinnen und Wähler haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählenden möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die elektronische Wahl beginnt am **16. Juni 2025, 10.00 Uhr**, und endet am **26. Juni 2025, 10.00 Uhr**.

Für Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe haben, ist dies auch arbeitstäglich von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Wahlamt an einem vom Wahlamt zur Verfügung gestellten PC möglich. Das Wahlamt befindet sich

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23.

Es wird um eine vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail gebeten. Die Telefonnummer lautet: 0211/81-11383 oder 0211/81-11518; die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@hhu.de.

Es ist auch eine Stimmabgabe per Briefwahl auf Antrag möglich. Die Briefwahlunterlagen können in der Zeit vom 17. Mai 2025 bis einschließlich 8. Juni 2025 beantragt werden. Die Beantragung kann entweder über <https://udele.hhu.de> oder per Mail über eine Universitätsemailadresse an das Wahlamt (vgl. Ziff. K) erfolgen. Der Wahlbrief muss bis zum **26. Juni 2025, 10.00 Uhr**, im Wahlamt oder in dem an der Technikzentrale (Geb. 21.01), auf der Ebene der Universitätsstraße am Fuß der Treppe zum Studierenden Service Center (Geb. 21.02) befindlichen **Terminbriefkasten der HHU** eingegangen sein.

H. Sicherheitshinweise

Die Wahlberechtigten werden gebeten, darauf zu achten, dass der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Nähere Informationen auch zum Schutz vor Viren finden Sie unter

<https://www.zim.hhu.de/it-sicherheit> oder <http://bsi-fuer-buerger.de>

Auch auf Websites einschlägiger Fachzeitschriften finden sich Informationen zu Antivirenprogrammen.

I. Ergebnisse der Wahlen

Nach Beendigung der elektronischen Wahlen veranlasst der Wahlausschuss die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen und der abgegebenen Briefwahlstimmen. Auf dieser Grundlage ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

J. Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen 7 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unter Ziff. K.) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

K. Wahlausschuss

Der Senat hat für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Die Anschrift der Geschäftsstelle des gemeinsamen Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat,
Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, 40225 Düsseldorf
Email: wahlen@hhu.de
Tel.: 81-11383 oder 81-11518.

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses, die Sitzungstermine und die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses finden Sie unter

<https://hhu.de/wahlen2025>

Düsseldorf, den 10. April 2025

Für den gemeinsamen Wahlausschuss

Die Vorsitzende

Kirsten Ugowski

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.